

E 25.01.2021
U 29.01.2021

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Poppendorf



Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Poppendorf

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.01.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:22 Uhr
Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus "Uns Lütt Dörptreff", Haus 42a, 18184 Vogtshagen

anwesend

Mitglieder

Frau Marina Bialuch
Herr Ulf Buckatz
Herr Renè Bunge genannt Bertholdt
Herr Andreas Esins
Herr Tino Franke
Herr Christian Gäth
Frau Birgit Gröbke
Frau Sigrid Hecker
Herr Dietrich Ruß

Verwaltung

Frau Janine Below Protokollantin des Amtes Carbäk

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Beschlusskontrolle
5. Einwohnerfragestunde
6. Aussprache über die aktuelle Lage hinsichtlich der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Coronabestimmungen - was können und sollten wir tun um unsere Bürger in dieser Lage noch aktiver zu unterstützen
7. Beratung/ Vorschläge zur Verwendung der im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommenen finanziellen Mittel für die Seniorenbusfahrt, Seniorenweihnachtsfeier, etc.
8. Beratung/ Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Dorfgemeinschaftshäuser in Vogtshagen und Poppendorf, einschließlich der Außenbereiche
9. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2020 öffentlich
10. Seniorenbusfahrt 2021
11. Frauentagsfeier und Tanz in den Mai 2021
12. Mitteilungen, Terminabstimmungen und Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 **Begrüßung durch den Vorsitzenden**

Herr Ruß begrüßt die Mitglieder des Sozialausschusses und wünscht allen ein angenehmes, gesundes und weniger durch Corona belastetes Jahr 2021.

Er teilt ebenfalls mit, dass das Abhalten von Sitzungen keinen Verstoß gegen die Corona-Richtlinien darstellt, wenn die Abstände eingehalten werden und alle weiteren Bestimmungen Beachtung finden.

zu 2 **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Nach Rücksprache mit den Ausschussmitgliedern stellt Herr Ruß die ordnungsgemäße Ladung fest. Es sind alle 9 Ausschussmitglieder anwesend. Somit ist der Sozialausschuss der Gemeinde Poppendorf beschlussfähig.

zu 3 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

zu 4 **Beschlusskontrolle**

Herr Ruß teilt mit, dass das Amt Carbäk die Liste der Beschlüsse nicht vervollständigt hat und ihm keine aktualisierte Liste vorliegt. **Er bittet das Amt darum zur nächsten Sitzung eine aktualisierte Liste der Beschlusskontrolle vorzulegen.**

zu 5 **Einwohnerfragestunde**

Der Einwohner, der sich per E-Mail angemeldet hatte, ist nicht erschienen. **Herr Ruß bittet das Amt Carbäk auf den Aushängen zu den Ausschüssen zu vermerken, dass sich die Einwohner beim Amt Carbäk anmelden müssen, wenn sie die Sitzung besuchen wollen.**

zu 6 **Aussprache über die aktuelle Lage hinsichtlich der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Coronabestimmungen - was können und sollten wir tun um unsere Bürger in dieser Lage noch aktiver zu unterstützen**

Herr Ruß teilt mit, dass Herr Wallis das Impfzentrum angeschrieben habe, um die DGHs der Gemeinde Poppendorf als Impfzentren anzubieten. Eine Antwort diesbezüglich steht noch aus. Der Bürgerbusverein hat sich besprochen und erklärt sich bereit die Senioren in sehr kleinen Gruppen (2-3 Personen) zum Impfen zu fahren. Problematisch hierbei ist die Terminvergabe. Erst wenn der Brief von der Krankenkasse vorliegt, können sich die Senioren zum Impfen anmelden, sodass die Termine sehr unterschiedlich ausfallen werden.

Weiter Engpässe sind den Ausschussmitgliedern zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

zu 7 **Beratung/ Vorschläge zur Verwendung der im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommenen finanziellen Mittel für die Seniorenbusfahrt, Seniorenweihnachtsfeier, etc.**

Herr Ruß verliest die E-Mail von Herr Schmidt, wonach eine Übertragbarkeit der nicht verwendeten Mittel aus 2020 nicht möglich ist. Frau Below kann diese Aussage nach einer Rücksprache mit der Fachaufsicht des Landkreises Rostock bestätigen. Auch für Corona werden keine Ausnahmen gemacht.

Die Ausschussmitglieder diskutieren darüber und **bitten das Amt Carbäk um eine Mitteilung zu welchem Zeitpunkt die zusätzlichen Mittel für den nächsten Doppelhaushalt in Höhe der in 2020 nicht genutzten Mittel beantragt werden müssen.**

Information: **2020** geplant 7.500,00 € verwendet 57,08 €
2021 geplant 7.500,00 € verwendet 0,00 €

zu 8 **Beratung/ Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Dorfgemeinschaftshäuser in Vogtshagen und Poppendorf, einschließlich der Außenbereiche**

Es wird vorgeschlagen, Tannenbäume anzupflanzen, um Kosten für Weihnachtsbäume einzusparen. Standorte sollen öffentlich einzusehen sein. Eventuell auch im alten Dorf, beim Kindergarten oder im Park.

Um weihnachtliche Stimmung in der Gemeinde aufkommen zu lassen, könnte leuchtende Sterne oder Tannenbäume an den Laternen angebracht werden.

Herr Buckatz würde gerne die eingegangenen Hortensien „Strong Annabelle“ vor den Fenstern des DGH Vogtshagen ersetzen.

Es wird vorgeschlagen neue Schneeglöckchen-Inseln im Park zu pflanzen.

Lupine könnten an der Schräge zum Wald gepflanzt werden.

Die Außenanlage des DGH Poppendorf soll in Angriff genommen werden. Es existiert hierfür schon ein Konzept. Herr Ruß möchte diesen Punkt auch in der nächsten Bauausschusssitzung zur Sprache bringen.

Es wurde über neue Filteranlagen informiert, die das Coronavirus raus filtern sollen. Diese sind allerdings sehr teuer, so dass für die DGHs die Kosten nicht dem Nutzen entsprechen.

Die Gemeinde Poppendorf hat kein offizielles Wappen. In der nächsten Dorfinfo sollen die Bürger aufgefordert werden, Vorschläge für ein Wappen zu unterbreiten. Aus den Vorschlägen soll ein Wappen entworfen werden.

Herr Ruß bittet die Ausschusmitglieder sich zu diesen Themen zum nächsten Mal Gedanken zu machen.

zu 9 **Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2020 öffentlich**

Die Ausschusmitglieder billigen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Poppendorf vom 22.10.2020 mit 8 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung.

zu 10 **Seniorenbusfahrt 2021**

Der **angedachte Termin** für die Seniorenbusfahrt ist der 11.06.2021. Es soll das selbe Programm durchgeführt werden, wie für 2020 geplant war, allerdings sind Absprachen noch nicht möglich.

zu 11 **Frauentagsfeier und Tanz in den Mai 2021**

Aufgrund dessen, dass keine Besserung der Veranstaltungsbestimmungen in Sicht ist und die Planung ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt, werden die Frauentagsfeier sowie der Tanz in den Mai gestrichen.

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Poppendorf soll ein Frühjahrespütz (Arbeitseinsatz zur Verschönerung der Gemeinde).

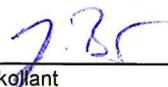
zu 12 **Mitteilungen, Terminabstimmungen und Sonstiges**

Der Kulturverein hat geplant, als wäre alles normal. Der Plan wurde an die Leiter der DGHs weitergegeben. Änderungen bleiben vorbehalten.

Der Sozialausschuss bedankt sich bei Herr Bunge genannt Bertholdt herzlich für das Sponsoring der Bereitstellung und des Druckes der Weihnachtskarten in der Gemeinde Poppendorf.

Herr Ruß bedankt sich für das Kommen und beendet die Sitzung um 20.22 Uhr.

gez. Ruß
Bürgermeister/ Ausschussvorsitzender


Protokollant

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Beschlüsse - Gremium

Beschlüsse (Sozialausschuss) im Zeitraum 01.01.2020-22.02.2021

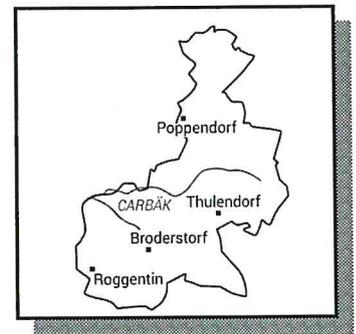
| Beschluss | Betreff |  AT | Status |
|-----------|--|--|---|
| Ö 7 | öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Poppendorf geändert Verträge zur privaten Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde beschlossen Poppendorf | Do, 16.01.2020 Leitung Haupt- und Bürgeramt | Soll: 14.02.2020 Ist: 09.03.2020 |
| Ö 8 | geändert Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf beschlossen | Leitung Haupt- und Bürgeramt | Soll: 14.02.2020 Ist: 09.03.2020 |

Online-Version dieser Seite: <http://sqlv01/ai/to035.asp?kaldatvonbis=01%2E01%2E2020%2D22%2E02%2E2021&TO035SEL1=62>

AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



An die Mitglieder des
Sozialausschusses der
Gemeindevertretung Poppendorf

Telefon: 038 204 / 718 42

Zentrale: 038 204 / 718 0

Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: www.amtcarbaek.de

E-Mail: torsten.fahning@amtcarbaek.de

Auskunft erteilt: Herr Fahning

Zimmer-Nr.: 2.14

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Posteingang bei unserer Behörde:

Mein Zeichen:

Datum:

2021-03-02

Sitzung am 04.03.2021 Informationen zum TOP 9 „Gemeindewappen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Überlegungen zu einem möglichen Wappen für die Gemeinde Poppendorf bitte ich um Kenntnisnahme der folgenden Informationen:

- Beratung durch Landesarchiv wird empfohlen, ggf. auch historische Unterlagen anfordern
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Landesarchiv
Postfach 11 12 52
19011 Schwerin
poststelle@lakd-mv.de
Tel.: 0385 588-79410
- Beauftragung eines Heraldikers für einen Wappenentwurf durch GV-Beschluss
 - ggf. Beteiligung historisch interessierter Bürger
 - die Gemeinde Papendorf (Amt Warnow-West) befindet sich gerade im Genehmigungsverfahren eines Wappens, voraussichtliche Kosten des Heraldikers der Gemeinde Papendorf: 2.000 – 4.000 EUR
- Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme eines Wappens
 - Inhalt des Beschlusses muss ein bestimmtes Wappen (Blasonierung) sein
- Antrag an die untere Rechtsaufsichtsbehörde (Landkreis Rostock)
 - LK prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit
 - LK leitet die Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung an das Innenministerium weiter

Hinweis: Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

IBAN:
BIC:
Gläubiger ID:

Rostocker VR Bank

DE76 1309 0000 0002 5058 35
GENODEF1HR1
DE23ZZZ00000644896

OstseeSparkasse Rostock

DE47 1305 0000 0201 0920 50
NOLADE21ROS
DE23ZZZ00000644896

Notwendige Unterlagen nach Nr. 2.4 VV zur Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen:

Folgende Unterlagen sind dem Genehmigungsantrag im Falle der Annahme neuer oder Änderung bestehender Wappen beizufügen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung,
- b) drei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen des Wappens auf Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter betragen),
- c) eine Schwarz-Weiß-Abbildung des Wappens auf Papier, die sich zur Darstellung im Dienstsiegel eignet (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 2 x 3 Zentimeter betragen),
- d) eine ausführliche Begründung für die Wahl der Wappenfiguren nebst Belegen und Quellenangaben,
- e) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

5. nach Genehmigung und Eintragung in die Wappenrolle dann Änderung der Hauptsatzung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Fahning
Leiter Haupt- und Bürgeramt

Hinweis: Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

IBAN:
BIC:
Gläubiger ID:

Rostocker VR Bank

DE76 1309 0000 0002 5058 35
GENODEF1HR1
DE23ZZZ00000644896

OstseeSparkasse Rostock

DE47 1305 0000 0201 0920 50
NOLADE21ROS
DE23ZZZ00000644896

Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa
Vom 3. Juli 2017 – II 230 - 113-03200-2011/028-003 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 21

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2017 S. 499

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie § 95 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen sowie die Änderung von bestehenden Wappen und Flaggen bedürfen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung einer Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa. Zur Regelung des Verfahrens bei der Annahme und Änderung von Wappen und Flaggen erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Bestehende Wappen und Flaggen

- 1.1 Wappen und Flaggen, die die Gemeinden bereits vor dem 12. Juni 1994 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9 der Kommunalverfassung) rechtmäßig geführt haben, die sie weiter führen wollen und die den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung. Die Rechtmäßigkeit der Führung von Wappen und Flaggen vor 12. Juni 1994 beurteilt sich nach dem zum Zeitpunkt der Annahme oder Verleihung maßgeblichen Recht (unter anderem § 10 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl. I S. 255; § 1 Absatz 1 Satz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985, GBl. I S. 213).
- 1.2 Die nach der Nummer 1.1 genehmigungsfreien Wappen und Flaggen sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Landesarchiv – von der wappen- oder flaggenführenden Gemeinde zur Registrierung vorzulegen, da das Landesarchiv aufgrund seiner beratenden und gutachterlichen Tätigkeit auf eine Sammlung der Wappen und Flaggen angewiesen ist. Satz 1 gilt nicht für die Gemeinden, deren Wappen oder Flagge in Übereinstimmung mit Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Genehmigung der Wappen und Landkreisen vom 5. März 1991 (AmtsBl. M-V S. 145, 169) vom Landesarchiv zur Registrierung angenommen wurde. Satz 1 gilt weiterhin nicht für die Gemeinden, deren Wappen oder Flagge im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 durch das Innenministerium an das Landesarchiv übergeben wurde.
- 1.3 Das Wappen ist in Form einer fachgerechten Beschreibung (Blasonierung) einzureichen. Zweckmäßigerweise sollte dem Landesarchiv in diesem Zusammenhang die das Wappen betreffende Vorschrift der gemeindlichen Hauptsatzung übersandt werden. Beizufügen ist eine farbige, reproduzierfähige Abbildung des Wappens in der Größe von etwa 18 x 22 Zentimetern und ein sauberer Dienstsiegelabdruck. Die Abbildung des Wappens muss dem amtlichen Muster, wie es von der Gemeinde für die Gestaltung von Amtsschildern, Briefbögen, Siegeln und dergleichen benutzt wird, entsprechen. Eine Begründung der Wappenfiguren sowie Angaben zur Verleihung oder Annahme und den seit der Verleihung oder Annahme möglicherweise erfolgten Änderungen des Wappens sind dem Landesarchiv ebenfalls mitzuteilen.
- 1.4 Die Flagge ist in Form einer fachgerechten Beschreibung einzureichen. Auch in diesem Fall sollte dem Landesarchiv zweckmäßigerweise die einschlägige Vorschrift der gemeindlichen Hauptsatzung übersandt werden. Beizufügen ist eine farbige, reproduzierfähige Abbildung in der Größe von etwa 15 x 9 Zentimetern und ein Hinweis auf die Umstände der Verleihung oder Annahme der Flagge.

- 1.5 Soweit im Zusammenhang mit der Registrierung eines Wappens oder einer Flagge Zweifel darüber entstehen, ob das betreffende Hoheitszeichen rechtmäßig geführt wird, hat das Landesarchiv die eingereichten Unterlagen dem Ministerium für Inneres und Europa zusammen mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur rechtlichen Beurteilung der Hoheitszeichenführung vorzulegen. Das Landesarchiv ist berechtigt, die Gemeinden auf fachliche Mängel bei der Ausgestaltung der Wappendarstellungen oder der Blasonierung hinzuweisen.

2 Verfahren bei der Annahme neuer und bei der Änderung bestehender Wappen und Flaggen

- 2.1 Die Schaffung von Wappen- und Flaggenentwürfen sollte Personen übertragen werden, die über Kenntnisse der Heraldik und Vexillologie verfügen und außerdem mit der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde oder des Landkreises hinreichend vertraut sind. Neben der Beauftragung von gewerblich tätigen Heraldikern bietet sich vor allem die Beteiligung historisch interessierter Bürger an.
- 2.2 Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, sich bereits vor der Erstellung eines Wappen- oder Flaggenentwurfs mit dem Landesarchiv in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen. Das Landesarchiv ist bereit, den Kommunen die vorhandenen historischen Unterlagen zugänglich zu machen sowie fachliche Hinweise zur Herleitung der Wappen- und Flaggenentwürfe zu geben. Die Recherche der kommunalen Historie und die künstlerische Ausführung der Wappen oder Flaggenentwürfe obliegen allerdings nicht dem Landesarchiv. Das Landesarchiv ist wie folgt zu erreichen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Landesarchiv
Postfach 11 12 52
19011 Schwerin
poststelle@lakd-mv.de

Telefon: 0385 588-79410

Telefax: 0385 588-79412

- 2.3 Die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Flaggen erfolgen durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Kreistages. Inhalt des Beschlusses muss ein bestimmtes Wappen oder eine bestimmte Flagge sein. Das Wappen oder die Flagge ist in dem Beschluss durch eine Blasonierung eindeutig zu kennzeichnen. Soweit sich der Annahme- oder Änderungsbeschluss zugleich auf eine Änderung der Hauptsatzung bezieht, bleibt die diesbezügliche Änderungssatzung bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Daher sollte eine Änderung der Hauptsatzung erst beschlossen werden, wenn die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa vorliegt.
- 2.4 Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa ist auf dem Dienstweg einzuholen.
- 2.4.1 Folgende Unterlagen sind dem Genehmigungsantrag im Falle der Annahme neuer oder Änderung bestehender Wappen beizufügen:
- a) eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
 - b) drei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen des Wappens auf Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter betragen),
 - c) eine Schwarz-Weiß-Abbildung des Wappens auf Papier, die sich zur Darstellung im Dienstsiegel eignet (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 2 x 3 Zentimeter betragen),
 - d) eine ausführliche Begründung für die Wahl der Wappenfiguren nebst Belegen und Quellenangaben,

e) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

2.4.2 Bei der Annahme neuer oder Änderung bestehender Flaggen sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,

b) zwei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen der Flagge auf Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Flaggentuchs sollen hierbei etwa 15 x 9 Zentimeter betragen),

c) eine Begründung für die Gestaltung der Flagge,

d) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

2.5 Anträge der kreisangehörigen Gemeinden prüft die untere Rechtsaufsichtsbehörde auf Vollständigkeit. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde prüft außerdem, inwieweit nach ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Antrag begründet ist und ob der Beschluss der Gemeindevertretung rechtmäßig zu Stande gekommen ist. Unvollständige, rechtswidrige oder unbegründete Anträge sind an die Gemeinden zurückzugeben. Vorschriftsmäße Anträge sind dem

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

zuzuleiten.

2.6 Das Landesarchiv erstellt für das Ministerium für Inneres und Europa ein abschließendes Gutachten zu den Anträgen der Kommunen. Die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen erhält das Landesarchiv vom Ministerium für Inneres und Europa.

2.7 Beim Landesarchiv werden alle genehmigten Wappen und Flaggen der Gemeinden und Landkreise einschließlich einer farbigen Abbildung hinterlegt.

3 Wappenregistrierung

3.1 Zur amtlichen Registrierung der kommunalen Wappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist beim Landesarchiv eine amtliche Wappensammlung eingerichtet. Die Wappensammlung führt die Bezeichnung „Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Bei Wappen, die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung genehmigt wurden, veranlasst das Ministerium für Inneres und Europa die Eintragung in die Wappenrolle. Bei Wappen, die nach Nummer 1.1 nicht der Genehmigung bedürfen, entscheidet das Landesarchiv im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa über die Eintragung. Die heraldisch-wissenschaftliche Betreuung der Wappenrolle – insbesondere die Bestandspflege – sowie die Erteilung von amtlichen Auskünften über den Inhalt der Wappenrolle obliegen dem Landesarchiv. Die Beteiligung fachkundiger Dritter an der Bestandspflege ist zulässig.

3.2 Die von den Kommunen amtlich verwendeten Wappendarstellungen müssen den Abbildungen der in der Wappenrolle registrierten Wappen entsprechen. Will eine Kommune dauerhaft von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung abweichen, soll sie zunächst das Landesarchiv zu den beabsichtigten Änderungen anhören. Abweichungen von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung, die den von der Wappenbeschreibung in der Hauptsatzung vorgegebenen Rahmen nicht verlassen, hat die wappenführende Kommune dem Landesarchiv und dem Ministerium für Inneres und Europa anzuzeigen. Der Anzeige ist jeweils eine reproduzierfähige Farbzeichnung des Wappens beizufügen.

4 Übergangsvorschrift

Für Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt sind, ist die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S. 116) weiter anzuwenden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S.116) außer Kraft.